

Betreuungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Spröttau als Träger der Kindertageseinrichtung

„Fr. Fröbel“

Vertreten durch: _____

Mitarbeiter/in der Einrichtung

Und Frau und/oder Herrn

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefonnr.: _____

In der Rechtsstellung zum Kind als

- Personensorgeberechtigte: Eltern/ Elternteil/ Vormund
- Personen, in deren Obhut sich das Kind in Vollzeit befindet und die zur Ausübung der Personensorge gesetzlich ermächtigt ist
- Pflegeperson/ Heimbetreuer
- Sonstiger Erziehungsberechtigter unter Vorlage einer Vollmacht der Personenberechtigten

Über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in der o.g. KiTa

Name, Vorname des Kindes Geburtsdatum Geschlecht

Geburtsort/ -Land Nationalität

Im Haushalt lebende Geschwister

Bei getrennt lebenden Eltern und gemeinsam ausgeübtem Sorgerecht versichert der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt, sich mit dem anderen Elternteil bei der Auswahl der Einrichtung abgestimmt zu haben.

Das Kind wird ab dem _____ in der Kindertageseinrichtung aufgenommen.

1. Betreuungsform

- Ganztagsbetreuung
- Halbtagsbetreuung (max. 6h)

Die Kindertagesstätte ist von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

Sollte das Kind nicht im Rahmen der Öffnungszeiten abgeholt werden, fällt eine Gebühr von 10 Euro pro halbe Stunde an, welche durch einen Mitarbeiter protokolliert werden muss.

Die monatlichen Betreuungskosten betragen _____ Euro und sind bis spätestens zum 10. Des laufenden Monats zu entrichten.

Die Eltern erhalten von der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ einen Gebührenbescheid.

2. Verpflegung

Das Kind erhält in der Einrichtung Vollverpflegung, welche in der Kindergarteneigenen Küche zubereitet wird. Die täglichen Kosten belaufen sich auf

Ganztags: 4,00 Euro

Halbtags: 3,50 Euro

Sofern das Kind bis 8.30 Uhr des jeweiligen Tages nicht abgemeldet wurde, fallen die vollen Verpflegungskosten pro Tag an.

3. Kündigung

Die Kündigung eines Kindertageseinrichtungsplatzes ist jeweils zum 15. eines Monats für den darauffolgenden Monat durch schriftliche Erklärung der/ des Personenberechtigten gegenüber der Einrichtung vorzunehmen.

4. Ausschluss

Ein Kind kann von der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- Die Gebühren trotz Mahnung 2 Monate nach Fälligkeitsdatum ganz oder teilweise nicht entrichtet wird
- Die Personenberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben

5. Wege-Aufsichtspflicht und Abholberechtigte

Die Personenberechtigten sind für ihr Kind auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht des Personals in der Kindertageseinrichtung erlischt bei Übergabe des Kindes an die Personenberechtigten und/oder Abholberechtigten. Der Bereich der Kindertageseinrichtung ist aus Gründen des Versicherungsschutzes (kein öffentlicher Spielbereich) zu verlassen.

Falls andere Personen das Kind bringen und/oder abholen dürfen, sind diese im Folgenden als hierzu berechtigt zu benennen:

Name, Vorname	Adresse	Telefonnummer	Bezug zum Kind

Die Abholberechtigten sind verpflichtet sich bei Kontakt auszuweisen.

Nachträgliche Änderungen zu Abholberechtigungen sind in schriftlicher Form einzureichen.

6. Schutzmaßnahmen bei Auftreten übertragbarer Infektionen

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kind vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden muss,

- wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet
- es ernsthaft erkrankt ist
- die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet

In diesem Fall, sind die Kinder unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

Die Einrichtung ist umgehend zu informieren, wenn das Kind oder eine, im gleichen Haushalt lebende Person, an einer ansteckenden Krankheit leidet.

7. Verhalten der Einrichtung bei Notfällen – Zusammenarbeit mit Ärzten

Für den Fall, dass das Kind während der Betreuungszeit erkrankt oder einen Unfall erleidet, ist/ sind unverzüglich zu benachrichtigen

- Die Eltern
- _____
- _____

Die Einrichtung ist, soweit in Notfällen keine der zu benachrichtigenden Personen erreichbar sind oder das Kind wegen Gefahr im Verzug sofort einer ärztlichen Behandlung bedarf, aufgrund der übertragenen Erziehungsverantwortung für das Kind gesetzlich verpflichtet, einen Arzt aufzusuchen. Das begleitende Personal ist weiterhin verpflichtet, dem behandelnden Arzt nötige Angaben über das Kind und seine Personenberechtigten zu übermitteln, sowie auf Wunsch des Arztes in eine Rücksprache mit dem Hausarzt einzuwilligen.

Die Einrichtung wird im Fall einer Arztkonsultation die Eltern oder die Abholberechtigte Begleitperson, welche Mitteilungen entgegennehmen darf, spätestens bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichten.

8. Mitteilungspflichten

Die Einrichtung ist umgehend bzw. so frühzeitig wie möglich zu verständigen,

- Wenn das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann (Urlaub, Kuraufenthalt, Sonstiges)
- Wenn sich die familiären Verhältnisse ändern (Sorgerechtsänderung)
- Bei behördlicher Feststellung oder Wegfall einer Behinderung des Kindes
- Bei Änderung der telefonischen Erreichbarkeit, bei Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel
- Bei Änderungen von Abholberechtigten, sowie im Notfall zu benachrichtigende Personen

9. Einwilligungen

die Eltern willigen ein

die Eltern willigen nicht ein

, dass die Fachkraft Inhalte aus ausführlichen Gesprächen bezüglich Entwicklung und Erziehung des Kindes sowie zu aktuellen Fragen und Problemen an Kolleginnen und Kollegen der Einrichtung, zum Ziel der Lösungsfindung bezüglich der pädagogischen Arbeit, weitergibt. Die Einwilligung kann für ein einzelnes Gespräch widerrufen werden.

die Eltern willigen ein

die Eltern willigen nicht ein

, dass Foto-Aufnahmen von ihrem Kind, die die Einrichtung im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt, für Druck-Erzeugnisse (Einrichtungskonzept, Elternbriefe, Jahresberichte, Chroniken, Amtsblätter, etc.) und / oder für Internet-Präsentationen auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses verwendet werden dürfen.

die Eltern willigen ein

die Eltern willigen nicht ein

, dass Dia- und Video-Aufnahmen, die die Einrichtung im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt, für Elternabende, in kommunal-politischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden.

die Eltern willigen ein

die Eltern willigen nicht ein

, dass Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die Medienvertreter in der Einrichtung erstellen und auf denen auch ihr Kind abgebildet/ zu hören ist, in Presse und Rundfunk veröffentlicht werden.

Die Einwilligungen bestehen unter der Maßgabe, dass dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden.

Ort/ Datum

Unterschrift d. Personenberechtigten

Anlage zur Betreuungsvereinbarung

Anlage 1

Erläuterungen zur Betreuungsvereinbarung beim Besuch der Kindertageseinrichtung (im Folgenden auch als Einrichtung bezeichnet)

Zielgruppe

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen für Kinder in der Regel vom 1. Lebensjahr bis zur Einschulung.

Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Einrichtung ist in der Regel 52,5 Stunden geöffnet. Die Betreuungszeit des einzelnen Kindes soll in der Regel 9h täglich nicht überschreiten.

Schließungszeiten

Die Einrichtung ist wie folgt geschlossen:

- Zwischen Weihnachten und Neujahr
- Über eventuelle weitere Schließtage entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger und gibt dies frühzeitig an die Eltern weiter

Gebühr

Hinsichtlich der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung in der jeweils gültigen Fassung.

Ganztagsbetreuung:

1 Kind	2 Kinder	Ab 3 Kinder
187,58 Euro	150,06 Euro	112,55 Euro

Halbtagsbetreuung:

1 Kind	2 Kinder	Ab 3 Kinder
131,31 Euro	105,04 Euro	78,78 Euro

Gebührenübernahme

Auf Antrag der Eltern kann das Landratsamt Sömmerda eine Gebührenbefreiung ganz oder teilweise genehmigen, wenn die Eltern darlegen können, dass ihnen die Belastung aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht zumutbar sind. Anträge sind beim Jugendamt des Landratsamtes Sömmerda zu stellen. Die Anträge zum Bildungs- und Teilhabepaket sind beim Sozialamt des Landratsamtes Sömmerda zu stellen.

Einverständnis mit der Einrichtungskonzeption

Die Eltern erklären sich mit der Konzeption einverstanden. Diese ist in der Einrichtung einsehbar.

Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit

Zum Wohl des Kindes verpflichten sich die Einrichtungsmitarbeiter/innen und die Eltern, bei der Erziehung und Förderung partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Bei Bedarf werden mit den Eltern Gespräche geführt, in denen die Entwicklung und Erziehung des Kindes, sowie Fragen und Probleme gemeinsam erörtert werden.

Das Gelingen der Arbeit in der Einrichtung ist immer auch von der Mitarbeit der Eltern abhängig. Die Eltern sind aufgefordert, die Bemühungen der Einrichtung um das Wohl der Kinder zu unterstützen, indem sie aktiv mit der Einrichtung zusammenarbeiten, an Elternabenden, Elterngesprächen und sonstigen Veranstaltungen im Interesse der Kinder teilnehmen.

Elternbeteiligung an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung

Träger und Einrichtung sind gesetzlich verpflichtet, die Eltern bei wichtigen Entscheidungen zu beteiligen. Die Beteiligung wird durch den Elternbeirat wahrgenommen, der jedes Jahr (in der Regel im Herbst) aus der Mitte der Elternschaft neu gewählt wird. Wahlberechtigt und als Elternbeiräte wählbar sind alle Eltern, die zugleich sorgeberechtigt sind.

Eltern-Mitarbeit in der Einrichtung

- Die Eltern begleiten ihr Kind, das eine Einrichtung erstmals besucht, in der Anfangsphase, um ihm die Eingewöhnung zu erleichtern. Die Dauer der Begleitphase hängt vom Alter und von eventuellen Eingewöhnungsschwierigkeiten des Kindes ab und ist individuell festzulegen.
- Bei Interesse können Eltern mit der Einrichtung einen Termin für die Hospitation vereinbaren.
- Eltern können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Aktivitäten wie z.B. Ausflügen mit den Kindern durch ihre Teilnahme unterstützen.
- Eltern können ihr Fachwissen, spezielle Fähigkeiten sowie berufsbezogene Ressourcen in die Projekt- und Bildungsarbeit mit den Kindern zu bestimmten Themen einbringen.

Bei Mitarbeit in der Einrichtung sind Eltern verpflichtet, über alle Informationen, die sie über andere Kinder und deren Familien erhalten, nach außen hin Verschwiegenheit zu wahren und eine entsprechende Datenschutzerklärung abzugeben (siehe Vordruck „Erklärung von Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses bei Mitarbeit in der Kindertageseinrichtung“).

Schutzmaßnahmen bei Auftreten übertragbarer Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1. Bei Auftreten übertragbarer Infektionen im Umfeld der Einrichtung verpflichtet §34 IfSG das Personal und die Eltern, unter Einbindung des Gesundheitsamts gemeinsam alle Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der noch gesunden Kinder und des Personals sicherstellen.

2. Die Eltern verpflichten sich, etwaigen Schutzanordnungen des Gesundheitsamts, die den Einrichtungsbetrieb betreffen (z.B. Untersuchung aller Kinder auf bestimmte Krankheitserreger, vorübergehende Schließung der Einrichtung), auch dann Folge zu leisten, wenn ihr Kind noch nicht vom Einrichtungsbesuch ausgeschlossen ist.

Nähere Informationen siehe Merkblatt „Belehrung für Eltern gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG“–Anlage 2

Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Speisen und Lebensmitteln

Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)

Beim Umgang mit Speisen und Lebensmitteln, ist die Einrichtung verpflichtet, die Hygienevorschriften der LMHV einzuhalten, um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden. Die Vorschriften gelten für Eltern entsprechend, wenn sie für das Feiern von Kindergeburtstagen oder Festen in der Einrichtung Speisen und Lebensmittel von zu Hause mitbringen oder in der Einrichtung Essen für die Kinder kochen.

Versicherung

Ein Kind ist während des Besuchs der Einrichtung und auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung unfallversichert. Auf Grund eines Unfalls entstehende Heilbehandlungskosten können beim Gemeindeunfallversicherungsverband geltend gemacht werden.

Die Einrichtung hat jeden (Wege-)Unfall, den das Kind erleidet, dem Unfallversicherungsträger zu melden. Dieser kommt für die Heilbehandlung und je nach Unfallhergang auch für die Reparatur bzw. den Ersatz beschädigter Hilfsmittel (z.B. Brillen) auf, es sei denn, dass ein Schadensverursacher festgestellt und diesem vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden kann.

Eltern melden der Einrichtung unverzüglich jeden Unfall, den das Kind auf dem Weg zwischen Einrichtung und Wohnung erleidet. Umwege sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst.

Ausschluss der Haftung des Einrichtungsträgers

Die Gemeinde Spröttau haftet nicht für in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände. Für den Fall, dass eine Einrichtung längerfristig oder auf Dauer geschlossen werden muss (z.B. Brand, Sanierung, Schließung), stehen den Eltern keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger zu. Eine Haftpflichtversicherung für Sachschäden, die das Kind verursacht, besteht nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt.

Datenschutz

Ein umfassender Datenschutz, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wird gewährleistet. Die Einrichtung wird, soweit sie für die Wahrnehmung der ihr von den Eltern übertragenen Erziehungsverantwortung Daten über das Kind und seine Familie erhebt, verarbeitet und nutzt, das Sozialgeheimnis wahren und dessen Sozialdatenschutzvorschriften einhalten. Nähere Angaben enthält ein Informationsblatt zum Sozialdatenschutz, das in der Einrichtung eingesehen werden kann.